

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 10

Berlin, den 24. November

2004

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Berlin und Brandenburg (Religionslehrerdienstordnung Berlin-Brandenburg – RLO-BB) vom 29. Oktober 2004	202
II. Bekanntmachungen		
	Genehmigung eines neuen Kirchensiegels	204
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	204
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	205
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	206
	Ausschreibung der Schulleiterstelle für die Evangelische Schule Spandau	206
IV. Personalnachrichten		
V. Mitteilungen		
	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2005	208

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Berlin und Brandenburg (Religionslehrerdienstordnung Berlin-Brandenburg – RLO-BB)

Vom 29. Oktober 2004

Die Kirchenleitung hat die folgende Dienstordnung beschlossen:

Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen im Rahmen der schulgesetzlichen Regelungen den Bildungsauftrag der Kirche in der Schule wahr. Sie sind in ihrem Dienst an das Zeugnis der Heiligen Schrift und an die in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Geltung stehenden Bekenntnisschriften gebunden. Die „Grundsätze für den Evangelischen Religionsunterricht“ vom 16. November 2002 sind inhaltliche Orientierung für die Erteilung des Unterrichts. Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer haben teil an der Verkündigung der Kirche und stehen in ihrer Gemeinschaft, die angewiesen ist auf das Hören auf Gottes Wort und auf das Gebet.

Von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern wird erwartet, dass sie sich der Verantwortung entsprechend verhalten, die sie mit ihrer Tätigkeit im Dienst der Kirche übernommen haben. Die Religionslehrer und -lehrerinnen haben ein Recht auf Hilfe, Schutz und Fürsorge der Kirche.

§ 1

Religionslehrerinnen und Religionslehrer

(1) Diese Ordnung gilt für Religionslehrerinnen und Religionslehrer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Kirchengesetzes zur Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts:

1. von der Kirche für den Religionsunterricht angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit im pädagogischen Bereich,
2. Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Berufsschularbeit,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung nach Maßgabe des Absatzes 3,
4. andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, insbesondere von den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden abgeordnete Gemeindegemeinderinnen und Gemeindegemeinder und
5. Lehrkräfte im schulischen Dienst nach Maßgabe des Absatzes 4.

(2) Religionslehrerinnen und Religionslehrer unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der oder des zuständigen Beauftragten für Religionsunterricht oder der Leiterin oder des Leiters der Evangelischen Berufsschularbeit (Beauftragte), soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Sie unterstehen darüber hinaus der staatlichen Aufsicht im Rahmen des jeweiligen staatlichen Rechts. Der Evangelische Religionsunterricht an den Schulen wird erteilt unter Beachtung der jeweiligen Schulgesetze und der sonstigen den Evangelischen Religionsunterricht betreffenden Bestimmungen.

(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer nach Absatz 1 Nr. 3, die weniger als sechs Wochenstunden Religionsunterricht erteilen, finden nur die Vorschriften der § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 6 und 7, § 3 sowie § 4 Abs. 1, 5 und 7 dieser Ordnung Anwendung. Sie unterstehen der Dienstaufsicht ihrer Superintendentin oder ihres Superintendenten.

(4) Für Lehrkräfte, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Staat oder einem anderen Schulträger stehen, gelten die in Absatz 3 Satz 1 genannten Vorschriften entsprechend. Diese Lehrkräfte unterstehen der Fachaufsicht der oder des zuständigen Beauftragten.

(5) Für ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit Anstellungsfähigkeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis finden die für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(6) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden entsprechend ihrer Eignung, dem jeweiligen Beschäftigungsumfang und den schulischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation und Neigung eingesetzt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer erteilen Evangelischen Religionsunterricht im Umfang der jeweils vereinbarten oder festgelegten Unterrichtswochenstunden. Unterrichtsermächtigungen und Anrechnungen richten sich nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Sie fördern bestehende Unterrichtsgruppen und den Aufbau neuer Unterrichtsgruppen.

(3) Sind mehrere Religionslehrerinnen und Religionslehrer an einer Schule tätig, so arbeiten diese vertrauensvoll zusammen. Die oder der Beauftragte benennt im Einvernehmen mit allen an der Schule tätigen Religionslehrerinnen und Religionslehrern eine Fachsprecherin oder einen Fachsprecher für den Religionsunterricht; diese oder dieser sorgt auch für Abstimmungen mit der Schulleitung.

(4) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die im Bereich einer Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht oder in der Evangelischen Berufsschularbeit arbeiten, bilden einen Konvent. Die Zusammenkünfte, Arbeitsgruppen und Arbeitsvorhaben des Konvents, die zwischen der oder dem Beauftragten und der Mitarbeitervertretung vereinbart worden sind, dienen der Fortbildung, dem Informationsaustausch und als Dienstbesprechung. Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen in jedem Schuljahr in der Regel an zehn Veranstaltungen des Konvents teil. Bei Religionslehrerinnen und Religionslehrern mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als sechs Wochenstunden nehmen mindestens an einer Veranstaltung des Konvents im Schulhalbjahr teil. Diese Veranstaltung, die sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet, wird im Rahmen der Konventsplanung festgelegt.

(5) Religionslehrerinnen und Religionslehrer halten Kontakt zu den Eltern der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht. Sie nehmen an den Klassenelternversammlungen und Klassenkonferenzen teil, wenn dies zur Erfüllung des Auftrags im Religionsunterricht von Bedeutung ist.

(6) Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen an den Gesamt- oder Lehrerkonferenzen und, soweit möglich, an besonderen, die ganze Schule betreffenden Veranstaltungen teil. Sofern eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer an mehreren Schulen tätig ist, kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben mit Zustimmung der oder des Beauftragten auf bestimmte Schulen begrenzt werden.

(7) Religionslehrerinnen und Religionslehrer halten Verbindung zu den Kirchengemeinden, in denen ihre Schulen liegen. Sie bemühen sich im Hinblick auf Schulgottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen um Zusammenarbeit.

§ 3

Unterricht und organisatorische Abläufe

(1) Religionslehrerinnen und Religionslehrer unterrichten nach Maßgabe der geltenden Rahmenpläne für den Evangelischen Religionsunterricht. Der Unterricht wird sorgfältig und gewissenhaft vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet. Abweichende Organisationsformen des Unterrichts bedürfen der Zustimmung der oder des Beauftragten.

(2) Religionslehrerinnen und Religionslehrer reichen zu Beginn jedes Schuljahres ihren Stundenplan bei der Arbeitsstelle für Religionsunterricht ein und informieren unverzüglich über Änderungen des Stundenplanes. Sie nehmen Anmeldungen und Widerrufe der Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler entgegen und informieren die Schulleitungen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.

(3) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen die Aufsichtspflicht über die am Unterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wahr. Im Fall der unentschuldigtem Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Konflikten und Störungen des Unterrichts ist vorrangig mit erzieherischen Mitteln zu begegnen. Über einen Ausschluss aus dem Unterricht über zwei Stunden hinaus ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Die Zustimmung der oder des Beauftragten ist einzuholen. Über einen Ausschluss aus dem Unterricht über eine Stunde, gegebenenfalls über eine Doppelstunde, hinaus muss der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zum Gespräch gegeben werden.

(4) Religionslehrerinnen und Religionslehrer führen die Berichtshefte und legen diese der oder dem Beauftragten auf Verlangen vor. Die Berichtshefte sind bei Krankheit, Umsetzung oder Ausscheiden aus dem Dienst an die Nachfolgerin oder den Nachfolger herauszugeben und im übrigen drei Jahre aufzubewahren.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Lerngruppe nach rechtzeitiger Anmeldung bei der Religionslehrerin oder dem Religionslehrer den Unterricht zu besuchen.

(6) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer stellen Zeugnisse, Unterrichtsberichte oder Teilnahmebescheinigungen gemäß den geltenden Richtlinien aus oder veranlassen die Eintragung der Leistungsbewertung im Fach Evangelischer Religionsunterricht auf dem schulischen Zeugnis.

(7) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer erstellen die Statistiken über die Teilnahme am Religionsunterricht an den vorgesehenen Stichtagen für die Arbeitsstellen und unterstützen die Schule bei der Erhebung der Schulstatistik. Ist eine Fachsprecherin oder ein Fachsprecher bestimmt, so obliegt dieser oder diesem die Erstellung der Statistik.

(8) Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind für die ordnungsgemäße Verwaltung der Lehr- und Lernmittel für den evangelischen Religionsunterricht in der jeweiligen Schule verantwortlich. Ist eine Fachsprecherin oder ein Fachsprecher bestimmt, so koordiniert diese oder dieser die Beschaffung und Aufbewahrung von Lehr- und Lernmitteln an der jeweiligen Schule.

(9) Schülerfahrten, Freizeiten oder Exkursionen werden mit der oder dem Beauftragten und der Schulleitung abgestimmt.

§ 4

Dienstliche Regelungen

(1) Religionslehrerinnen und Religionslehrer und Beauftragte informieren sich gegenseitig über Umstände und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung des Auftrages im Evangelischen Religionsunterricht von Bedeutung sind. Gehen über eine Religionslehrerin oder einen Religionslehrer Beschwerden, Behauptungen oder Bewertungen ein, die für sie oder ihn ungünstig sind oder nachteilig werden können, so ist sie oder er dazu zu hören.

(2) Ist die Religionslehrkraft verhindert, vorgesehenen Religionsunterricht zu erteilen, sind sowohl die oder der Beauftragte als auch die Schulleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Religionslehrerinnen und Religionslehrer übernehmen im angemessenen Umfang und im Rahmen des arbeitsrechtlich Zulässigen Vertretungsstunden und Aufsichten sowie weitere mit dem Beruf einer Lehrerin oder eines Lehrers zusammenhängende Aufgaben. Sie können mit Mentoraten oder anderen Aufgaben bei der Ausbildung beauftragt werden.

(4) Hinsichtlich der dienst- und arbeitsrechtlichen Stellung (insbesondere Urlaub, Krankschreibung, Freistellung, Nebentätigkeiten) gelten der Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie die weiteren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(5) Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse fortzubilden. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Religionslehrerinnen und Religionslehrern zur Unterstützung des Unterrichts supervisorische Begleitung angeboten werden. Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen während der Unterrichtszeit bedarf der Genehmigung der oder des Beauftragten.

(6) Beauftragte und Konsistorium nehmen Rücksicht auf die besondere Situation der Religionslehrerinnen oder Religionslehrer, die in einem zweiten Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber stehen oder von einem anderen kirchlichen Arbeitgeber für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht abgeordnet sind.

(7) Anträge, Wünsche oder Beschwerden der Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind an die Beauftragten oder über die Beauftragten an die zuständige Stelle zu richten. In Fällen erforderlicher Konfliktvermittlung besteht das Recht, die Mitarbeitervertretung zu beteiligen. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Religionslehrerinnen und Religionslehrern zur einverständlichen Konfliktbewältigung eine Mediation treten.

(8) Bei Heil- und Kurverfahren werden nach Möglichkeit die Schulferien einbezogen.

§ 5

Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer, weitere ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer können besondere Aufgaben übertragen werden, die durch die in der theologischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse sowie durch den Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bestimmt sind. Ihnen soll ein Predigtantrag übertragen werden.

(2) Sind besondere Aufgaben übertragen worden, kann das Konsistorium die Unterrichtsverpflichtung reduzieren. Der jährliche Erholungsurlaub ist durch die Schulferien abgegolten. Während der den Urlaubsanspruch übersteigenden Ferienzeiten können Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer aus zwingenden dienstlichen Gründen zu Dienstleistungen herangezogen werden.

(3) Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer nehmen an den Veranstaltungen des Pfarrkonvents des Kirchenkreises, in dem ihre Schule liegt, teil, sofern keine unterrichtlichen Verpflichtungen entgegenstehen.

(4) Die Dienstaufsicht über die Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer liegt beim Konsistorium, die Fachaufsicht liegt bei der oder dem zuständigen Beauftragten.

(5) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit der Verwaltung einer Schulpfarrstelle beauftragt oder denen Stellenanteile einer Schulpfarrstelle übertragen worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Besondere Bestimmungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin erteilen Religionsunterricht an berufsbildenden Oberschulen und leisten Bildungsarbeit für Berufsschülerinnen und Berufsschüler. Dies schließt die Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsfächern, insbesondere mit Sozialkunde, und den entsprechenden Lehrkräften ein. Die Arbeit vollzieht sich in der Regel in besonderen Organisationsformen (geblockter Unterricht an ein- oder

mehrtägigen Seminaren und Wochenendtagungen im Tagungshaus und der Jugendbildungsstätte Haus Kreisau).

(2) Die Aufgabenbereiche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere die Zuordnung zu Schulen und ihren Bildungsgängen sowie die Schwerpunkte von Veranstaltungsformen, können durch Dienstanweisung von der Leiterin oder dem Leiter konkretisiert werden.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben ihre Planung für Unterricht und andere Veranstaltungen zur Abstimmung und Koordination im Rahmen der Gesamtarbeit frühzeitig bekannt. Schwerpunkte der Gesamtarbeit werden im Konvent beraten.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten Kontakt zu den jeweiligen Schulleitungen und Lehrerkonferenzen sowie zu den Arbeitgebern der Berufsschülerinnen und Berufsschüler und deren Verbänden. Sie bemühen sich um Abstimmung mit der übrigen Jugendbildungsarbeit der Kirche.

(5) Für jede Veranstaltung werden die vorgesehenen Nachweise mit Angaben über Termin, Schule, Klasse, Thema und Zuordnung der Veranstaltung sowie Teilnehmerliste geführt und die Abrechnungsunterlagen erstellt. Im jährlichen Arbeitsbericht wird dokumentiert, dass die durchschnittliche wöchentliche Pflichtstundenzahl geleistet worden

ist. Geplante, aber ausgefallene Veranstaltungen werden unter Nennung der Gründe für den Ausfall vermerkt.

(6) Führt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern während der Schulferien durch, kann sie oder er hierfür einen Freizeitausgleich in Anspruch nehmen, wenn die Veranstaltungen mindestens fünf Arbeitstage in den Ferien im Schuljahr umfassen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Dienstordnung für Katecheten vom 11. Dezember 1984 (KABl. 1985, S. 4) und die Dienstordnung für Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit im pädagogischen Bereich vom 18. Dezember 1984 (KABl. 1985, S. 5) außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2004

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium
Az.: 1252-3 (703.29)

Berlin, den 4. November 2004

Die Evangelische Kirchengemeinde Zechliner Land, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE ZECHLINER LAND“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Wallitz, Zechlinerhütte und Zempow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, mit den Umschriften „EVANG. KIRCHENGEMEINDE DORF ZECHLIN“, „EV. KIRCHENGEMEINDE FLECKEN ZECHLIN“, „KIRCHENGEMEINDE GROSS-ZERLANG“, „S. D. KIRCHENGEMEINDE KAGAR“, „KIRCHENGEMEINDE KLEIN-ZERLANG“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WALLITZ“, „KIRCHENGEMEINDE ZECHLINERHÜTTE“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ZEMPOW“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die drei Kirchensiegel der Kirchengemeinde Lichtenrade, Kirchenkreis Tempelhof, mit den Umschriften „Ev. Kirchengemeinde Berlin-Lichtenrade“ wurden gestohlen und außer Geltung gesetzt.
3. Das Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde am Humboldtthain, Kirchenkreis Wedding, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE AM HUMBOLDTHAIN“ wurde gestohlen und außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuzelle, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab 1. Dezember 2004 durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinde Wellmitz-Ratzdorf. Zu den beiden Kirchengemeinden mit den Orten Neuzelle, Lawitz, Schwerzko, Wellmitz, Ratzdorf, Breslack und Streichwitz gehören ca. 1.000 Gemeindeglieder, drei Kirchen und vier Predigtstellen.

Neuzelle ist ein staatlich anerkannter Erholungsort mit gut ausgestatteter Infrastruktur. Amt, Grundschule, Gymnasium, Ärzte, Bahnhof und div. Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden. Bekannt ist Neuzelle besonders durch das ehemalige Zisterzienserkloster und seinen beiden wunderschönen barock ausgestalteten Kirchen, der katholischen Stiftskirche und der evangelischen Kreuzkirche.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in der Verkündigung der frohen Botschaft das Zentrum der Arbeit sieht und sich allen Altersgruppen der Gemeinde verpflichtet fühlt. Wichtig ist ihr die Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde und die Bereitschaft, im Tourismus auch eine geistliche Herausforderung zu entdecken. Christenlehre (durch eine Gemeindepädagogin mit 20% Dienstumfang), Orgeldienst und Kirchenchorarbeit sind abgesichert und vorhanden, ebenfalls ein großes saniertes Gemeindehaus.

Eine geräumige Dienstwohnung und Garten stehen zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilen Herr Martin Seefeld für Neuzelle, Telefon: 03 36 52/394 und Frau Eva-Maria Schulze für Wellmitz-Ratzdorf, Telefon: 03 36 53/72 38, und die beiden Webseiten der Gemeinden: www.ev-kirchengemeinde-neuzelle.de und www.kirchengemeinde-wr.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde Neuzelle über die Superintendentur An Oder und Spree, Steingasse 1a, 15230 Frankfurt/Oder.

*

Ausschreibung der Stelle des Evangelischen Oberpfarrers beim Grenzschutzpräsidium Ost

Der Evangelische Grenzschutzdekan hat um Veröffentlichung der nachstehenden Pfarrstellenausschreibung gebeten:

Beim Bundesgrenzschutz steht die Stelle des Evangelischen Oberpfarrers beim Grenzschutzpräsidium Ost, Dienstsitz Berlin, voraussichtlich ab 1.3.2005 zur Wiederbesetzung an.

Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin ist verantwortlich für das Präsidium, BGS-Amt Berlin und alle dazugehörigen Inspektionen.

Zugleich führt er in Fragen der Seelsorge Dienstaufsicht im nachgeordneten Bereich im gesamten Grenzschutzpräsidium Ost.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Gottesdienst
2. Kasualien

3. Seelsorge und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen
4. Berufsethischer Unterricht
5. Durchführung von kirchlichen und berufsethischen Tagungen
6. Leitung von Familienrüstzeiten

Erwartet werden:

1. Flexibilität und Klarheit im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche beim Thema „Innere Sicherheit“ und bei anderen gesellschaftlichen Konflikten aufbrechen.
2. Mut, Kreativität und handwerkliches Geschick, den Ernstfall des Polizeiberufes im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers, aber auch richtungswisend ethisch zu reflektieren und dabei die Grundsätze und Methoden der Erwachsenenbildung zu berücksichtigen.
3. Die Bereitschaft, sich der Probleme der Beamten und Beamtinnen in (nachgehender) Seelsorge und Beratung auf dem Hintergrund von Krisen und Grenzsituationen engagiert anzunehmen, wobei Erfahrungen aus der Ausbildung zur Seelsorge/Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SBE) von Vorteil sind.
4. Physische und psychische Stabilität, um den Anforderungen standzuhalten, die der Dienst durch die häufigen Dienstreisen und die Erfahrung, sich manchmal „allein auf weiter Flur“ zu erleben, mit sich bringt.
5. Der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft und Eintracht mit dem katholischen Pfarrer zusammenzuarbeiten und ggf. konfessionsübergreifende Vorhaben durchzuführen.
6. Die Fähigkeit, Gottesdienste, Andachten u.a.m. unter Beachtung der mancherorts verbreiteten Distanz zur Kirche und größer werdenden Zahl von Konfessionslosen zu gestalten und dabei die Belange der Grenzschutzangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten.
7. Die Bereitschaft, sich im „Netzwerk“ von Ärzten, Psychologen, Sozialpädagogen, Dienstvorgesetzten, Personalräten als Seelsorger einzubringen.
8. Der Wille, im Team mit den anderen Grenzschutzpfarrern/innen zusammenzuarbeiten.
9. Die Fähigkeit, eine kleine „Dienststelle“ mit zwei Mitarbeitern auch in Zeiten häufiger Abwesenheiten optimal zu führen.
10. Die selbstverständliche Bereitschaft, in Kontakt mit seiner/ihrer Kirche im Rahmen eines Predigtauftrages zu bleiben.

Der Dienst wird auf Grundlage der Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 12. August 1965 wahrgenommen. Im modern ausgestatteten Büro arbeitet eine Halbtagskraft; ein Kraftfahrer zgl. Verwaltungsarbeiter steht zur Verfügung.

Der Grenzschutzgeistliche steht im Angestelltenverhältnis. Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge der Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14/15 Bundesbesoldungsgesetz).

Die Dienstzeit beträgt 6 bzw. 8 Jahre, eine Verlängerung ist möglich (Gesamtdienstzeit längstens 12 Jahre).

Eine Einarbeitung in Form von Hospitation und Information ist gewährleistet.

Im Bereich des Grenzschutzpräsidiums Ost sind außerdem noch zwei evangelische hauptamtliche Grenzschutzgeistliche in Blumberg und Pirna tätig.

Ein Umzug in den Nahbereich des Grenzschutzpräsidiums Ost in Berlin wird vorausgesetzt.

Bewerbungen bis zum 15. Januar 2005 an: Evangelischer Grenzschutzdekan Peter Jentsch, Niedervellmarsche Str. 50, 34233 Fulda Tel.: 05 61/93 67-13 81.

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die **Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Papitz, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Kirchengemeinden Papitz und Krieschow. Zu den zwei volksskirchlich geprägten Spreewaldgemeinden mit zwei Predigtstätten und ca. 1.500 Gemeindegliedern gehören zwei Kirchen im baulich guten Zustand.

Die Pfarrdienstwohnung mit Garten und Nebenglass befindet sich im Pfarrhaus in Papitz.

Grundschule und Kindergärten befinden sich im Pfarrbereich, Schulen jeden Typs gibt es in der 10 km entfernten Stadt Cottbus.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Arbeit mit allen Generationen fortführt.

Die zukünftige Pfarrerin oder der zukünftige Pfarrer wird unterstützt von Organisten in beiden Gemeinden sowie von vielen engagierten Gemeindegliedern.

Weitere Auskünfte erteilt die Kirchenälteste Frau Lecher, Telefon: 03 56 04/ 4 02 41.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die **Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Tauche-Trebatsch, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree**, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Kossenblatt.

Die Gemeinden haben ca. 1.200 Gemeindeglieder mit insgesamt 7 Predigtstätten.

In Tauche, eingebettet in landschaftlich schöner Umgebung, steht ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung.

Im Ort gibt es eine Kita und eine Grundschule. Die Kreisstadt Beeskow, ein kulturelles Zentrum, ist 7 km entfernt. Dort befinden sich eine Gesamtschule und ein Gymnasium.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich neben den pfarramtlichen Diensten besonders dem Besuchsdienst widmet und sich um die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde kümmert. Freuen würde sich die Gemeinde auch über ein Pfarrerehepaar, das sich diese Stelle teilen könnte.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Dr. Jürgen Schröter, Telefon: 03 36 75/51 15.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Ausschreibung der Stelle für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter an der Evangelischen Schule Spandau

An der **Evangelischen Schule Spandau** (Grund- und Realschule) (www.evschule.de.vu) ist zum 1. August 2005 die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters (A 15 / I a KMT) zu besetzen.

Die Evangelische Schule Spandau im Evangelischen Johannesstift, Schönwalder Allee 26, 13587 Berlin, ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule in Trägerschaft der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelische Schulstiftung).

Sie umfasst zur Zeit zwei Vorklassen, eine zweizügige Grundschule und eine einzügige Realschule mit ca. 430 Schülerinnen und Schülern.

Evangelische Religion ist ordentliches Lehrfach mit Unterrichtsverpflichtung.

Für die Schulleitung wird eine Persönlichkeit gesucht, die neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ihre innere Verbundenheit mit der Kirche in das Leben der Schulgemeinde einbringt. Erfahrung in der Grund- und Realschularbeit, christliches und soziales Engagement sowie Aufgeschlossenheit für pädagogische Innovationen werden ebenso erwartet wie die Fähigkeit, eine Schule unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu leiten. Zusammenarbeit mit Kirchengemeinde und Kirchenkreis wird vorausgesetzt.

Für die Arbeit mit dem Kollegium, den Eltern, der Schülerschaft, dem Evangelischen Johannesstift und der Evangelischen Schulstiftung (www.bb-schulstiftung.de) ist die Bereitschaft zu kollegialer und offener Zusammenarbeit sowie zur Teamarbeit erforderlich. Kontaktpflege zu den umliegenden Kirchengemeinden wird erwartet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 10. Dezember 2004 erbeten an die Evangelische Schulstiftung, Vorstand, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin. Nähere Auskünfte erteilt Herr Hermann (Vorstandsvorsitzender), Telefon: 030/24 34 44 54.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2005

Für das Jahr 2005 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen ist.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, sowie weitere Informationen und Bewerbungsformulare sind in den Superintendenturen erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsformulars auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten.